

Verhaltensweisen der für die Finanzdisziplin verantwortlichen Personen in den Blickpunkt der gesellschaftlichen Öffentlichkeit gerückt werden. Jede Mißachtung des gesellschaftlichen Eigentums muß ohne Ansehen der Person eine strenge und unnachgiebige gesellschaftliche Bewertung erfahren; sie darf nicht länger als „Kavaliersdelikt“ gelten. Dabei geht es nicht um eine undifferenzierte Verschärfung der Maßnahmen der Verantwortlichkeit, sondern um ein inhaltliches Problem der Gewährleistung der Gesetzlichkeit, nämlich um die stärkere Durchsetzung der persönlichen Verantwortung zur Verbesserung der Leitungstätigkeit.

In der Praxis gibt es mancherorts eine nicht zu rechtfertigende Einseitigkeit in der Reaktion auf Verletzungen der Finanzdisziplin. So wurden bisher in den Fällen, in denen die Finanzkontrollorgane Disziplinverstöße festgestellt hatten, gegen die Betriebe fast ausschließlich ökonomische Sanktionen und Maßnahmen angewendet. Diese waren lediglich mit entsprechenden Auflagen zur Korrektur des Rechnungswesens verbunden. Nur selten machten Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision von ihrem Recht nach Abschn. IV Ziff. 2 des Beschlusses über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision vom 12. Mai 1967 (GBl. II S. 329) Gebrauch, von den Leitern der Betriebe zu verlangen, daß Mitarbeiter, die die Finanzdisziplin verletzt hatten, persönlich zur Verantwortung gezogen werden.

Es ist notwendig, klar zwischen der materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes als wirtschaftlicher Einheit und der persönlichen materiellen, disziplinarischen oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit desjenigen zu unterscheiden, der die Finanzdisziplin verletzt hat.

Soweit es den Betrieb betrifft, handelt es sich um eine besondere Art der materiellen Verantwortlichkeit staatlicher Wirtschaftsorganisationen (VEB, Kombinate, WB u. a.) gegenüber dem Staatshaushalt. Der Betrieb muß als ökonomisch und rechtlich selbständige Wirtschaftseinheit mit seinen finanziellen Fonds die durch Manipulationen seiner Mitarbeiter dem Staatshaushalt zugefügten Nachteile ökonomisch wieder ausgleichen und sein Rechnungswesen entsprechend den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit korrigieren (Verifikation). Nicht real erwirtschaftete Gewinne, d. h. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, weil die in den Rechtsnormen festgelegten gesellschaftlichen Anforderungen an die Gewinnbildung und -Verwendung mißachtet wurden, sind als unrechtmäßig erzielte Mehrerlöse an den Staatshaushalt abzuführen.^{6/}

Natürlich tragen finanzielle Sanktionen wirksam dazu bei, die Gesetzlichkeit im ökonomischen Bereich zu iestigen.^{7/} Man darf dabei aber nicht übersehen, daß sie hauptsächlich auf die Korrektur des Rechnungswesens gerichtet sind und in erster Linie entsprechende finanztechnische Vorgänge sowie evtl. Konsequenzen für den Betrieb als Ganzes auslösen. Es genügt jedoch nicht, allein die ökonomischen Wirkungen von Verletzungen der Gesetzlichkeit zu beseitigen. Zugleich müssen auch die falschen Verhaltensweisen der dafür ver-

^{6/} Die Verpflichtung zur Fondskorrektur und zum ordnungsgemäßen Ausweis im Rechnungswesen entsprechend den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und -klarheit und die daraus resultierende Pflicht zur Abführung von „nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhenden Gewinnen“ ist in verschiedenen Rechtsvorschriften als Rechtsgrundsatz fixiert worden (vgl. z. B. Abschn. III Ziff. 4 der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 3. Juli 1972 [GBl. II S. 469]; AO Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — vom 28. Juni 1968 [GBl. n S. 459]).

^m Daraus erklärt sich die Aufmerksamkeit, die die Formen ökonomischer Sanktionen in der Gesetzgebung der sozialistischen Länder, insbesondere in der UdSSR, finden. Vgl. Mamutow, „Vervollkommen des Systems ökonomischer Sanktionen“, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1971, Heft 5, S. 87 (russ.).

antwortlichen Mitarbeiter mit ihren ideologischen Auswirkungen verändert werden. Diese Mitarbeiter müssen durch geeignete Maßnahmen dazu angehalten werden, die sozialistische Gesetzlichkeit zu achten.

Auch der Staatsanwalt muß hier seine spezifischen Mittel zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit anwenden. Unabhängig von den Maßnahmen anderer Organe (Korrekturen des Rechnungswesens, Sanktionen zur Abführung der unrechtmäßig erlangten finanziellen Mittel an den Staatshaushalt u. a.) muß er im notwendigen Umfang die materielle und disziplinarische Verantwortlichkeit derjenigen Leiter und leitenden Mitarbeiter durchsetzen, die die Finanzdisziplin verletzt haben, und damit den Anteil des einzelnen an der Pflichtverletzung deutlich machen. Das erfordert, daß er durch Einleitung geeigneter Maßnahmen unnachgiebig darauf hinwirkt, daß die bei derartigen Verstößen gegen die Rechtsordnung vorgesehenen Sanktionen voll zur Geltung gebracht werden.

Die Wahrung der Gesetzlichkeit ist aufgabenbezogen im Prozeß der Leitungstätigkeit zu realisieren. Verletzungen der Finanzdisziplin werden in der Regel von „Verfügungsberechtigten“ begangen. Insoweit ist stets zu prüfen, wie die Grundanforderungen an die exakte Abgrenzung der Pflichtenkreise und die diesen entsprechenden Verhaltensanforderungen im Umgang mit Volkseigentum durch die verantwortlichen Leiter und Mitarbeiter erfüllt werden. Wo im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds „großzügig“ verfahren wird und die Möglichkeiten zu ihrer rationellen Nutzung und zu ihrer Mehrung nicht im gesamtgesellschaftlichen Interesse voll ausgeschöpft werden, kann sich keine verantwortungsbewußte Einstellung zur Arbeit, zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität oder zur Senkung der Selbstkosten, keine effektive Leitungstätigkeit entwickeln. Die Beachtung dieser Gesichtspunkte ist für eine wirksame Gesetzlichkeitsaufsicht auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft wichtig.

Stärkere Nutzung gesellschaftlicher Möglichkeiten für die strikte Wahrung der Finanzdisziplin

Die Festigung der Finanzdisziplin hängt wesentlich davon ab, wie die Aufgaben der gesamtgesellschaftlichen Rechnungslegung und Kontrolle durch die Werk tätigen in den Betrieben eigenverantwortlich gelöst werden und wie es gelingt, die Probleme der Einhaltung der Finanzdisziplin zum festen Bestandteil der Leitungstätigkeit zu machen. Dabei geht es vor allem darum, daß alle gesellschaftlichen Möglichkeiten für die strikte Einhaltung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Disziplin stärker genutzt werden und insbesondere eine ständige Kontrolle darüber ausgeübt wird. Das ist gerade bei Finanzmanipulationen um so notwendiger, weil hier in der Regel versucht wird, die Formen gesellschaftlicher Kontrolle auszuschalten. Deshalb ist es erforderlich, Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft vor Leitungs- und Arbeitskollektiven zu erläutern.^{8/} Die Staatsanwälte sollten auch die örtlichen Organe der Staatsmacht über Aufsichtsmaßnahmen auf diesem Gebiet und die ihnen zugrunde liegenden Zusammenhänge informieren und so die Wirksamkeit dieser Maßnahmen erhöhen.

Das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe hat die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit und die Erhöhung der Staatsdisziplin in der Grundsatzbestimmung des § 2 Abs. 6 zum festen Bestandteil der staatlichen Leitung auf allen Ebenen ge-

^{8/} Vgl. Harrland, „Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht“, NJ 1973 S. 251 ff. (253).